

10

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 328, 606

- a) Auch nach dem Inkrafttreten des FamRÄndG vom 11. August 1961 ist der Staatsanwalt befugt, die Klage auf Feststellung des Bestehens einer Ehe zu erheben, wenn diese Ehe durch Urteil eines sowjetzonalen Gerichts geschieden worden ist, während die beklagte Partei ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik hatte, und wenn das sowjetzonale Scheidungsurteil gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes oder gegen die guten Sitten verstößt.
- b) Zur Frage, innerhalb welcher Frist die in der Bundesrepublik ansässige Partei die Klage auf Feststellung des Bestehens ihrer durch ein Urteil eines sowjetzonalen Gerichts geschiedenen Ehe erheben muß.

BGH, Urt. v. 8. Mai 1963 - IV ZR 196/62 - OLG Neustadt/Weinstr.
LG Kaiserslautern

IV ZR 196/62

Verkündet am
8. Mai 1963

Hoepe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Buchhalterin Helene W [REDACTED] geb. St [REDACTED],
Ho [REDACTED]/Pf [REDACTED], Am Ha [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Färbermeister Heinz Otto Karl W [REDACTED], B [REDACTED]/N [REDACTED]-
[REDACTED], O [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstraße vom 17. April 1962 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien sind deutsche Staatsangehörige. Sie haben am 16. Mai 1938 vor dem Standesbeamten in P (T) die Ehe geschlossen, aus der ein jetzt 22 Jahre alter Sohn hervorgegangen ist. Der Beklagte, der eine bereits im September 1949 erhobene Scheidungsklage wegen Aussichtslosigkeit wieder zurückgenommen hatte, verließ im Februar 1951 seine Familie und die gemeinsame eheliche Wohnung in P und begab sich nach Kaiserslautern. Seine in der Folgezeit von dort aus zum Kreisgericht in P, zum Landgericht in Kaiserslautern und erneut zum Kreisgericht in P gerichteten Scheidungsklagen wurden mit Urteilen vom 6. Oktober 1952, 17. Dezember 1954 und 2. Juni 1955 abgewiesen. Die Klägerin ist im Juli 1956 zusammen mit dem gemeinsamen Kinde gleichfalls nach Kaiserslautern übersiedelt. Nachdem sie beim dortigen Amtsgericht eine Klage auf Unterhaltserhöhung erhoben hatte, begab sich der Beklagte im April 1957 nunmehr nach Leipzig. Auf seine dort zum Kreisgericht Leipzig-Mitte eingereichte erneute Klage hin wurde zunächst die von der Klägerin erhobene Einrede der örtlichen Unzuständigkeit durch Zwischenurteil vom 16. Juli 1957 zurückgewiesen und sodann durch Urteil vom 5. Mai 1958 die Ehe der Parteien unter Anwendung des § 8 der sowjetzonalen Eheverordnung vom 4. November 1955 ohne Schuld ausspruch geschieden. Das von der Klägerin zur Durchführung eines Berufungsverfahrens eingereichte Gesuch um Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung wurde durch Beschluß des Bezirksamtsgerichts in Leipzig vom 30. Juli 1958 wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten weiteren Rechtsverfolgung zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 30. Juni 1959 wandte sich der Beklagte an das Amtsgericht in Kaiserslautern mit der Bitte, ihm



ein Zeugnis über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit seinem Sohne zu erteilen. Er gab an, dieses Zeugnis für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses zu benötigen. Hiervon erhielt die Klägerin gelegentlich ihrer am 9. Juli 1959 in dieser Angelegenheit erfolgten Vernehmung beim Vormundschaftsgericht in Kaiserslautern Kenntnis. Sie reichte am 5. August 1959 eine vom 28. Juli 1959 datierte Klage bei dem Landgericht ein. Sie vertrat die Ansicht, der Beklagte habe die Zuständigkeit des Kreisgerichts in Leipzig für seine Ehescheidungsklage erschlichen; und beantragte, das Fortbestehen ihrer Ehe festzustellen.

Das von ihr für diese Klage nachgesuchte Armenrecht ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung durch Beschluß des Landgerichts vom 30. März 1960 versagt worden.

Gegen diesen Beschluß hat die Klägerin am 1. Dezember 1960 Beschwerde eingelegt. Mit Verfügung vom 29. Dezember 1960 wurde sie aufgefordert, ihre Armut durch ein neues Armutszeugnis darzutun. Dieses Zeugnis hat sie nach wiederholter Erinnerung am 7. März 1961 vorgelegt. Mit einem am 10. April 1961 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz vom 7. April 1961 hat die Klägerin ihren Antrag auf Bewilligung der Kostenbefreiung zurückgenommen. Sodann hat sie mit einem am 26. April 1961 beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz vom 25. April 1961 ihre Beschwerde gegen den das Armenrecht versagenden Beschluß des Landgerichts zurückgenommen. Das Oberlandesgericht hatte in der Sitzung vom 20. April 1961 beschlossen, daß die Beschwerde der Klägerin gegen den das Armenrecht versagenden Beschluß des Landgerichts wegen mangelnder Armut zurückgewiesen werde. Dieser Beschluß ist jedoch an die Parteien erst

abgegangen, nachdem die Klägerin die Beschwerde bereits zurückgenommen hatte. Daraufhin ist der Rechtsstreit beim Landgericht weitergeführt worden. Die Klage ist dem Beklagten nicht zugestellt worden. Der auf den 30. Mai 1961 anberaumte Termin wurde, ohne daß die Parteien mündlich verhandelt haben, auf den 27. Juni 1961 vertagt. In diesem Termin hat die Klägerin sich nicht vertreten lassen. Der Beklagte hat, ohne die mangelnde Zustellung der Klage zu rügen, seinen Antrag auf Klagabweisung verlesen und Versäumnisurteil beantragt. Durch Versäumnisurteil vom 4. Juli 1961 hat das Landgericht entschieden, daß die Klage als zurückgenommen gelte. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin am 13. Juli 1961 Einspruch eingelegt.

Sie hat geltend gemacht, das Kreisgericht in Leipzig sie für die Scheidung ihrer Ehe nicht zuständig gewesen. Der Beklagte habe sich nur vorübergehend nach Leipzig begeben, um dort seine Ehe scheiden zu lassen. Noch vor Abschluß des Verfahrens habe er eine neue Arbeitsstelle in Norwegen angenommen. Das Urteil des Kreisgerichts sei auch deswegen in der Bundesrepublik nicht wirksam, weil bereits zwei Scheidungsklagen, die der Beklagte auf die gleichen Gründe gestützt gehabt habe, abgewiesen worden seien. Bereits im Oktober 1958 habe sie Rechtsanwalt Dr. Paucker beauftragt, die den Gegenstand dieses Verfahrens bildende Klage zu erheben. Er habe es schuldhaft unterlassen, ihren Auftrag zu erfüllen. Die Klägerin hat beantragt, unter Aufhebung des Versäumnisurteils festzustellen, daß die Ehe der Parteien noch bestehe.

Der Beklagte hat beantragt, das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

Er hat zur Begründung der damaligen Zuständigkeit des Kreisgerichts in Leipzig darauf hingewiesen, daß er vom 4. Mai 1957 bis August 1958 in Leipzig gewohnt und bei der dortigen Firma VEB Wollgarnfabrik gearbeitet habe. Schon seit 1956 habe er mit diesem Betrieb wegen einer Anstellung verhandelt. Erst im September 1958 habe er in Norwegen Arbeit aufgenommen. Er hat weiterhin die Auffassung vertreten, die Klägerin habe das sowjetzonale Scheidungsurteil bereits dadurch anerkannt, daß sie gegen das die Zuständigkeit bejahende Zwischenurteil des Kreisgerichts kein Rechtsmittel eingelegt, die Bewilligung des Armenrechts zur Durchführung eines Berufungsverfahrens erst nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils beantragt, anschließend unter Hinweis auf diese Scheidung der Ehe die Übertragung der elterlichen Gewalt hinsichtlich des gemeinsamen Kindes beim Vormundschaftsgericht in Kaiserslautern beantragt, erst 15 Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils die vorliegende Feststellungsklage eingereicht und schließlich den ihr das Armenrecht versagenden Beschluß des Landgerichts vom 30. März 1960 erst nach weiteren 8 Monaten mit der Beschwerde angefochten habe. Daß die Klägerin auf die Fortsetzung der Ehe keinen Wert mehr lege, ergebe sich auch daraus, daß sie sich bereit erklärt habe, gegen Zahlung von 30 000 DM in eine Scheidung einzuwilligen.

Die Klägerin hat am 29. Mai 1961 eine Eingabe an die Staatsanwaltschaft in Kaiserslautern gerichtet mit dem Begehren, die Staatsanwaltschaft möge das Verfahren aufnehmen, um zu vermeiden, daß die Klage wegen Versäumung der Frist abgewiesen werde. Mit Schreiben vom 26. Juni 1961 hat der Oberstaatsanwalt in Kaiserslautern der Klägerin mitgeteilt, daß keine Veranlassung bestehe in das Verfahren einzugreifen.

Die Durchsicht der Akten des Landgerichts habe ergeben, daß die Klage völlig aussichtslos sei. Sie werde nicht nur aus formellen Gründen, sondern auch aus sachlichen Gründen abgewiesen werden. Gegen diese Verfügung hat die Klägerin Beschwerde beim Generalstaatsanwalt eingelegt. Durch Verfügung des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Neustadt/Weinstr. vom 5. Oktober 1961 ist ihre Beschwerde zurückgewiesen worden. Der Generalstaatsanwalt hat ausgeführt, daß die Aufnahme des Verfahrens und die Erhebung einer Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe im pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft liege. Die von dem Oberstaatsanwalt getroffene Entscheidung sei danach nicht zu beanstanden. Es sei zu berücksichtigen, daß die Einwirkungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft in die private Sphäre vom Gesetzgeber weiter eingeschränkt und die Möglichkeit der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nach § 1595 a BGB überhaupt beseitigt werde. Dem müsse bei Eingriffen in die Familiensphäre schon jetzt Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sei aber ein Beitritt, eine Mitwirkung oder gar eine Klagerhebung der Staatsanwaltschaft in dem Feststellungsverfahren auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung, wie sich aus den eingehenden, zutreffenden und überzeugenden Ausführungen des Landgerichts in dem die Bewilligung des Armenrechts versagenden Beschluß ergebe, aus sachlichen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Sie hat ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter verfolgt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Der Beklagte hat geboten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen, unter denen einem sowjetzonalen Scheidungsurteil im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anerkennung zu versagen ist, hier gegeben sind. Gestützt auf das BGHZ 34, 134 veröffentlichte Urteil des erkennenden Senats hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß der in der Bundesrepublik ansässige geschiedene Ehegatte, der sich durch das sowjetzonale Urteil in seinen rechtlich geschützten Belangen verletzt glaube, im eigenen und allgemeinen staatlichen Interesse nach Klärung seiner familienrechtlichen Verhältnisse alsbald nach Bekanntwerden des Urteils Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe erheben müsse. Wenn das nicht geschehe, stehe unwiderlegbar fest, daß das Urteil ihn nicht benachteiligt habe und sonach - sofern es nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße und aus diesem Grunde von dem Staatsanwalt entsprechend § 24 EheG und § 1595 a BGB erfolgreich angefochten werde - auch in der Bundesrepublik voll wirksam sei. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß die Klägerin die vorliegende Klage nicht alsbald und innerhalb angemessener Frist erhoben habe. Die Frist für die Klage habe zwar noch nicht an dem Tag zu laufen begonnen, an dem sie von dem Scheidungsurteil des Kreisgerichts in Leipzig Kenntnis

erhalten habe, sondern erst an dem Tage, an dem ihr bekannt geworden sei, daß das Scheidungsverfahren in Leipzig durch ein rechtskräftiges Urteil beendet sei. Nach Zustellung des Urteils des Kreisgerichts habe sie zunächst noch ihre Rechtsanwälte beauftragt, ein Armenrechtsgesuch beim Berufungsgericht einzureichen, und sie habe, nachdem ihr das Armenrecht versagt worden sei, noch einen Auftrag erteilt, Berufung einzulegen. Sie habe daher zunächst noch mit der Möglichkeit rechnen dürfen, daß die Scheidungsklage durch das Berufungsgericht abgewiesen werde. Von der Rechtskraft des Urteils des Kreisgerichts und der Beendigung des Scheidungsverfahrens vor den sowjetzonalen Gerichten habe sie erst durch das Schreiben ihrer Leipziger Anwälte vom 23. September 1958 Kenntnis erlangt. Hierin sei ihr mitgeteilt worden, daß kein Rechtsmittel eingelegt worden sei.

Vom Tage des Bekanntwerdens dieses Schreibens stehe der Klägerin keine Jahresfrist für die Erhebung ihrer Feststellungsklage zur Verfügung. Es müsse vielmehr nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles entschieden werden, ob die Klägerin der Pflicht, die Klage alsbald zu erheben genügt habe. Das habe sie nicht getan. Sie habe ihre mit einem Armenrechtsgesuch verbundene Klage mehr als 10 Monate nach dem Tage erhoben, an dem sie von dem rechtskräftigen Verfahrensschluß Kenntnis erlangt habe. Mit der für die Wahrung einer Klagfrist allein maßgeblichen Klagerhebung habe sie sich aber noch vielmehr Zeit gelassen. Erst 8 Monate nachdem ihr das erbetene Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung versagt worden sei, habe sie gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt. Erst am 2. Mai 1961 habe sie den Gerichtsgebührenvorschuß bezahlt. Die Klage gelte erst als am 27. Juni 1961 erhoben, da sie formell nicht zugestellt worden sei und der

Beklagte sich in diesem Termin, ohne die mangelnde Zustellung zu rügen, auf die Klage eingelassen habe.

Die Klägerin könne sich nicht darauf berufen, daß infolge eines Verschuldens ihres Prozeßbevollmächtigten die Klage nicht früher erhoben worden sei. Denn für dessen Verschulden habe sie nach allgemeinen Rechts- und Verfahrensgrundsätzen einzustehen.

Die von der Revision hiergegen vorgebrachten Rügen sind im Ergebnis begründet.

Die Ansicht der Revision, die Klägerin könne unbestristet jederzeit geltend machen, daß das sowjetzonale Ehescheidungsurteil in der Bundesrepublik nicht wirksam sei, da es gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes und die guten Sitten verstoße, ist nicht richtig. Der erkennende Senat hat in dem BGHZ 34, 134, 149 veröffentlichten Urteil ausgeführt, daß dann, wenn die Partei die Klage auf Feststellung des Bestehens ihrer Ehe nicht in angemessener Frist erhoben habe, nur noch der Staatsanwalt diese Klage erheben könne mit der Behauptung, daß das sowjetzonale Urteil gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes oder die guten Sitten verstoße. Entgegen der Ansicht der Revision und der des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht in Neustadt hat der Staatsanwalt diese Befugnis auch jetzt noch. Sie ist nicht deswegen erloschen, weil das FamRÄndG vom 11. August 1961 § 1595 a BGB geändert und der Staatsanwaltschaft das Recht genommen hat, die Ehelichkeit eines Kindes durch Klage anzufechten. Der erkennende Senat hat bei Erlaß des oben angeführten Urteils bereits berücksichtigt, daß § 1595 a BGB in Zukunft in der

hier angeführten Weise geändert werden sollte. Er hat dennoch entschieden, daß der Staatsanwalt die Klage auf Feststellung des Bestehens der Ehe erheben könne. Diese Befugnis hat der Senat nicht aus dem dem § 1595 a aF BGB zugrunde liegenden Rechtsgedanken entnommen, sondern daraus, daß der Staatsanwalt nach den Bestimmungen der §§ 607, 2634 ZPO und des § 24 EheG in Ehesachen im öffentlichen Interesse mitwirken kann. Seine Aufgabe ist es nach § 607 Abs. 3 ZPO, dafür zu sorgen, daß Ehen nicht geschieden werden, wenn in Wahrheit kein Scheidungsgrund besteht. § 24 EheG gibt ihm die Befugnis, die Nichtigkeitsklage zu erheben, damit er das sittliche Ärgernis, das durch eine Doppelehe geschaffen wird, im allgemeinen öffentlichen Interesse beseitigen kann. Die rechtlichen Erwägungen, die diesen Bestimmungen zugrunde liegen, rechtfertigen es, dem Staatsanwalt das Recht zu geben, die Klagen der hier genannten Art zu erheben. Denn dadurch soll vermieden werden, daß eine Ehe auf dem Gebiet der Bundesrepublik im Widerspruch zu den Zwecken unserer Gesetzgebung und zu den guten Sitten geschieden wird, oder daß hier Doppelehen geführt werden.

Der erkennende Senat hat in seinem BGHZ 34, 134 ff veröffentlichten Urteil ausgeführt, niemand könne sich auf die Unwirksamkeit eines Ehescheidungsurteils eines sowjetzonalen Gerichts in der Bundesrepublik berufen, solange nicht in Widerspruch zu diesem Urteil durch ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der Bundesrepublik im Verfahren nach § 606 ff ZPO das Bestehen der Ehe festgestellt sei. In erster Linie sei es Sache der in der Bundesrepublik ansässigen Partei, alsbald nachdem ihr das ihre Ehe scheidende Urteil des sowjetzonalen Gerichts zugestellt worden sei, vor dem zuständigen Gericht eine Klage auf Feststellung des Bestehens

ihrer Ehe zu erheben, wenn sie geltend machen wolle, daß das Urteil ihre durch das Recht der Bundesrepublik geschützten Belange verletze und daß ihre Ehe noch bestehe. Wenn sie eine solche Klage nicht in angemessener Zeit erhebe, stehe unwiderlegbar fest, daß sie durch das Urteil nicht benachteiligt sei und daß das Urteil, sofern es nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße, auch in der Bundesrepublik wirksam sei. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Klage in angemessener Frist erhoben sei, seien alle Umstände, insbesondere auch die etwa seit dem Erlaß des Urteils eingetretenen neuen Verhältnisse zu berücksichtigen. Grundsätzlich müsse der Ehegatte die Klage alsbald erheben, nachdem ihm das seine Ehe schiedende Urteil bekannt geworden sei. Er müsse darauf dringen, daß sein familienrechtlicher Status, der durch das sowjetzonale Scheidungsurteil zweifelhaft geworden sei, so schnell wie möglich geklärt werde. Versäume er dieses, dann begebe er sich des Schutzes, den die Gesetze der Bundesrepublik ihm insoweit gewährten. Er müsse dann hinnehmen, daß seine Ehe auch auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik durch das Urteil des sowjetzonalen Gerichts aufgelöst sei.

Dieses Urteil ist erst im Mai 1961 durch die Veröffentlichung in der Neuen Juristischen Wochenschrift bekannt geworden. Daraus folgt indes nicht, daß die darin enthaltenen Rechtssätze für die Entscheidung der Frage, ob die Klägerin ihre Klage rechtzeitig erhoben hat, nicht gelten. Mit dem BGHZ 34, 134 veröffentlichten Urteil hat der Senat nicht seine frühere Rechtsprechung aufgegeben. Er hat nicht denselben Sachverhalt anders als in den vorangegangenen Urteilen entschieden. Es handelt sich nicht darum, daß in Fortbildung

des Rechts im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustand eine Frist neu eingeführt worden ist. Der erkennende Senat hat vielmehr in seinem Urteil ausgeführt, daß durch das Inkrafttreten der sowjetzonalen Eheverordnung andere Verhältnisse eingetreten seien, die zu einer neuen rechtlichen Beurteilung führen müßten. Während vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Sowjetischen Besatzungszone materiell dasselbe Ehescheidungsrecht galt, gilt jetzt in beiden Teilen Deutschlands ein verschiedenes Recht. Vor dem Inkrafttreten der Ehescheidungsverordnung waren die Fälle, in denen abweichende Entscheidungen über Ehescheidungsklagen möglich waren, verhältnismäßig selten. Es konnte hingenommen werden, daß wegen der Sachentscheidung als solcher die Anerkennung eines sowjetzonalen Entscheidungsurteils nur versagt wurde, wenn das Urteil gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstieß.

Nachdem in der sowjetischen Besatzungszone ein anderes Ehescheidungsrecht eingeführt worden ist, sind abweichende Entscheidungen in sehr viel mehr Fällen möglich und nun bot auch die entsprechende Anwendung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO allein keinen genügenden Schutz/^{mehr} für die in der Bundesrepublik ansässige Partei. Es war vielmehr geboten, ihr aus dem Rechtsgedanken des § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO einen weiterreichenden Schutz zu gewähren. Dabei mußte auf der anderen Seite auch das allgemeine Interesse berücksichtigt werden. Das Zusammenleben in der Gesellschaft erfordert, daß möglichst keine Zweifel über den familienrechtlichen Status eines Menschen aufkommen und daß auf die Rechtsgültigkeit von Entscheidungen deutscher, auch sowjetzonaler Gerichte in Statussachen vertraut werden kann.*Deswegen verlangt das Recht von der in der Bundesrepublik

Deutschland ansässigen Partei, die vor den ihr nachteiligen Rechtsfolgen des Scheidungsurteils eines sowjetzonalen Gerichts geschützt werden will, daß sie alsbald, nachdem sie von der Rechtskraft dieses Urteils Kenntnis erlangt hat, diesen Schutz durch eine Klage vor einem Gericht der Bundesrepublik in Anspruch nimmt.

Für die Erhebung der Klage gibt es keine bestimmte Frist. Insbesondere ist die in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Partei nicht ohne weiteres berechtigt, ein Jahr zu warten, bis sie diese Klage erhebt. Ihr Recht kann bereits wesentlich früher erloschen sein. Andererseits kann eine Klage, die erst erhoben wird, nachdem dieses Jahr verstrichen ist, noch rechtzeitig sein.

Wie der erkennende Senat in seinem BGHZ 34, 134 veröffentlichten Urteil ausgeführt hat, sind bei der Entscheidung der Frage, ob die Klage in angemessener Frist erhoben ist, alle Umstände, insbesondere auch die etwa seit dem Erlaß des Urteils eingetretenen neuen Verhältnisse zu berücksichtigen (aaO S. 148). Diesem Gedanken hat das Berufungsgericht nicht genügend Rechnung getragen. Für die jetzt vom Revisionsgericht zu treffende Entscheidung muß entsprechend den Behauptungen der Klägerin unterstellt werden, daß das Urteil des Kreisgerichts in Leipzig, durch das die Ehe der Klägerin geschieden worden ist, auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland unwirksam ist und daß der Klägerin durch dieses Urteil Unrecht geschehen ist.

Bei den Umständen, die bei der Entscheidung der Frage, ob die Klägerin ihre Klage rechtzeitig erhoben hat, zu berücksichtigen sind, muß auch beachtet werden, daß sie der

Auffassung war, der Beklagte habe die Zuständigkeit des Kreisgerichts in Leipzig erschlichte. Angesichts der damaligen Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik konnte die rechtunkundige Klägerin davon ausgehen, daß sie diese Tatsache mit einer Klage auf Feststellung des Bestehens ihrer Ehe unbefristet so lange geltend machen konnte, bis sie das Recht, eine solche Klage zu erheben, verwirkt hatte. Angesichts des für die Revisionsinstanz zu unterstellenden arglistigen Verhaltens des Klägers bei der Erhebung seiner Scheidungsklage in Leipzig kann eine derartige Verwirkung des Klagrechts nicht angenommen werden.

Unter diesen Umständen brauchte die Klägerin nicht sofort, nachdem sie von der Rechtskraft des Urteils des Kreisgerichts in Leipzig Kenntnis erlangt hatte, vor einem Gericht der Bundesrepublik auf Feststellung des Fortbestands ihrer Ehe zu klagen. Sie konnte sich den Entschluß darüber, ob sie eine solche Klage erheben wollte, vorbehalten. Es war noch rechtzeitig, wenn sie diesen Entschluß sofort faßte, nachdem ihr bekannt geworden war, daß der Beklagte eine neue Ehe eingehen wollte. Nunmehr durfte sie mit der Klage grundsätzlich nicht länger warten. Sie hat allerdings das von ihr durch die Einreichung der Klage am 5. August 1958 in Gang gesetzte Verfahren nur sehr saumselig und nachlässig betrieben. Gegen den Beschluß des Landgerichts, durch den ihr das Armenrecht versagt worden war, hat sie zunächst kein Rechtsmittel eingelegt. Fast acht Monate hat sie verstreichen lassen, ehe sie eine Beschwerde einlegte. Sie hat die Beschwerde eingelegt, obwohl ihr mindestens zweifelhaft sein mußte, ob das Gericht bei ihrem Einkommen anerkennen würde, daß sie außerstande sei, die Prozeßkosten zu tragen. Dann hat sie, trotz wiederholter

Erinnerung, zwei Monate verstreichen lassen, ehe sie das angeforderte Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts einreichte. Schließlich hat sie den Prozeßkostenvorschuß erst am 2. Mai 1961 eingezahlt, obwohl sie das Gesuch um Bewilligung der Kostenbefreiung bereits am 10. April 1961 zurückgenommen hatte. Unter diesen Umständen trifft sie ein erhebliches Verschulden daran, daß ihre Klage erst am 27. Juni 1961 rechtshängig geworden ist.

Dennoch kann wegen dieser Säumnis allein ihre Klage nicht als verspätet angesehen werden. Es ist zu berücksichtigen, daß der Klägerin bei den von ihr behaupteten und hier für die Revisionsinstanz zu unterstellenden Umständen durch den Beklagten ein schweres Unrecht zugefügt worden ist. Dieses Unrecht würde endgültig besiegelt, wenn ihre Klage abgewiesen würde. Die Säumnis der Klägerin allein kann eine solche Folge nicht rechtfertigen. Da das oben erwähnte Urteil des Senats damals noch nicht bekannt war, konnte die Klägerin nicht wissen, daß ihr aus ihrer Saumseligkeit ein so schwerer Nachteil erwachsen könnte. Ihre Klage kann daher auch nach Maßgabe der Rechtssätze, die in dem eben angeführten Urteil niedergelegt sind, nur als verspätet abgewiesen werden, wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem das Urteil des Kreisgerichts in Leipzig rechtskräftig geworden ist, die Verhältnisse der Parteien sich in solcher Weise verändert haben, daß jetzt im allgemeinen Interesse die Scheidung der Ehe der Klägerin durch das Kreisgericht in Leipzig hingenommen werden muß. Die Klägerin hat ihre Klage erst im August 1959 eingereicht. Sie hat dann, nachdem ihr das Armenrecht durch Beschluß vom 30. März 1960 versagt worden war, das Verfahren erst im Mai 1961 weiter betrieben. Daß sie den das Armenrecht versagenden Beschluß am

1. Dezember 1960 mit einer Beschwerde angefochten hat, kann ihr nicht zugute gehalten werden. Denn diese Beschwerde hat sie in der zutreffenden Erkenntnis zurückgenommen, daß ihr das Armenrecht mangels Armut nicht erteilt werden würde. Mit Rücksicht auf diese Umstände könnte die Klägerin es hinnehmen müssen, daß ihre Ehe durch das Urteil des Kreisgerichts in Leipzig geschieden worden ist, wenn der Beklagte dadurch, daß sie ihre Klage erst so spät eingereicht und das Verfahren so saumselig betrieben hat, in den Glauben versetzt worden ist, sie werde das sowjetzonale Scheidungsurteil hinnehmen und wenn er, während er dieses annehmen konnte, eine neue Ehe geschlossen haben sollte. Dasselbe würde gelten, wenn während dieser Zeit Umstände eingetreten sein sollten, die ihn sittlich verpflichten, eine neue Ehe einzugehen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann könnte die Klage selbst dann Erfolg haben, wenn der Beklagte eine neue Ehe zu einer Zeit eingegangen sein sollte, zu der er noch nicht oder nicht mehr damit rechnen konnte, die Klägerin werde es bei dem Urteil des Kreisgerichts in Leipzig bewenden lassen. Anders wäre es wiederum, wenn die neue Ehe, die der Beklagte vielleicht während dieser Zeit geschlossen hat, dann später in einer Zeit als er wiederum glauben konnte, die Klägerin werde es jetzt bei dem Urteil des Kreisgerichts bewenden lassen, sich so entwickelt haben sollte, daß es jetzt nicht mehr als gerechtfertigt empfunden werden könnte, sie mit Rücksicht auf die erste Ehe des Beklagten in ihrem Bestand zu gefährden. Das könnte der Fall sein, wenn aus einer etwa eingegangenen zweiten Ehe des Beklagten ein Kind hervorgangen wäre. In diesen Fällen hätte die Saumseligkeit der Klägerin ein solches Gewicht, daß sie dadurch den Anspruch auf einen Schutz gegenüber dem ihr etwa durch das Urteil des Kreisgerichts in Leipzig zugefügten Unrecht verloren haben würde.

Da die bisher getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts die Abweisung der Klage nicht rechtfertigen, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Johannsen Raske Wüstenberg Wilden